

stellungsurkunde) und seitens des fremden Staates das sogen. Exequatur (Erlaubniserteilung, Verat).

Die Befallungsurkunde ist der fremden Regierung vorzulegen und daraufhin erhalten die Konsula das Exequatur schenkenfrei und in Gemäßheit der in den beiderseitigen Ländern geltenden Höflichkeiten.

Sie sind an die in ihrem Amtsbezirk bestehenden Gesetze und Gewohnheiten gebunden.

Die Tätigkeit der Konsula dauert in der Regel solange, bis die Beziehungen mit diesem Staat abgebrochen werden. Diesfalls hat der Konsul das betreffende Land zu verlassen.

Sind sie anerkannt, so dürfen sie das Wappen ihres Souveräns am Dienstgebäude anbringen sowie ihre Flaggen aufziehen, falls das ihnen nicht ausdrücklich verboten ist.

3. Kapitel.

Die persönliche Rechtsstellung der Konsula.

Die Konsula sind Reichsbeamte und es findet das Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873 S. 65 auf sie durchaus Anwendung. (Reichs-Verfassung Art. 56.)

Sie stehen unter der Aufsicht des Reichskanzlers. (§ 3 des Konsul.-Ges.)

Bei ihrer Anstellung erhalten sie eine kaiserliche Befallung. (Verordnung vom 23. November 1874 § 2 S. 135.) Die Eidesformel ist oben S. 182 enthalten.

Sie haben nur die ihnen durch das Reichsgesetz und Instruktionen sowie durch die Handels- und Konsularverträge zugewiesenen Rechte. Sie werden auch nicht als diplomatische Agenten angesehen und haben deshalb auch nicht besondere Ehrenrechte. (S. Motive zu § 3 des Reichs-Verfassungs-Gesetzes von 1877 S. 41.)

Sie werden dem betreffenden Staatsoberhaupt nicht vorgestellt, sie genießen auch in der Regel kein Exterritorialrecht oder Asylrecht. (§ 3 des Konsul.-Ges.)

Ferner sind sie nicht befreit von der bürgerlichen und der Strafgerichtsbarkeit und nicht von den Staats- und Gemeindesteuern.

Den Konsula sind die erforderlichen Hilfsbeamten (Kanzler, Sekretäre, Dolmetscher, Dragomane, Kanzlisten, Kassiere, Kanzleivorstände, Registratoren, Schreiber, Diener, Janitscharen, Kondeassen u. s. w.) beigegeben.

Besüglich des Urlaubs und der Stellvertreter s. Verordnung vom 23. April 1879 S. 127 und vom 17. August 1894 S. 518. Hält sich ein Konsul ohne Urlaub vom Amt entfernt, so gilt dies als Gehorsam um Amtsenthebung. (§ 6 des Konsul.-Ges.)

Das Gehühren- und Tagelohnwesen ist geregelt durch: